



Kanton Aargau

DIREKTION DES INNERN
und des
GESUNDHEITSWESENS
☎ 064 22 06 71

Aarau, 28. Juni 1966

An die Gemeinderäte

K r e i s s c h r e i b e n

betreffend

Austrittspflicht in der Gemeindeversammlung und im Einwohnerrat
gemäss § 18 des Gemeindeorganisationsgesetzes; Aenderung der
Praxis.

Sehr geehrte Herren,

Der Regierungsrat hat kürzlich in einem Beschwerdeentscheid zum
Umfang der Austrittspflicht Stellung genommen und dabei eine
grundlegende Aenderung der bisherigen Praxis beschlossen.

Zu Ihrer Orientierung fassen wir die wesentlichen Gesichtspunkte
im folgenden zusammen und machen Sie auf die praktischen Auswir-
kungen der neuen Auslegung von § 18 des Gesetzes über die Or-
ganisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841
(GOG) aufmerksam.

I.

Die Bestimmung von § 18 GOG lautet:

"Wenn bei einer Verhandlung ein Mitglied der Ver-
sammlung unmittelbar persönliches Interesse hat,
so ist dasselbe, mit seinen Verwandten im Blute
oder durch Verheiratung bis und mit dem Grade von
Geschwisterkindern, bei der Beratung und Abstimmung
zum Austritt gehalten."

Ausgehend vom Grundsatz, dass das Mitwirkungsrecht des Stimmbürgers in der Gemeindeversammlung möglichst weitgehend gewährleistet werden sollte, ist bisher die Vorschrift von § 18 GOG sehr einschränkend zur Anwendung gebracht worden. Gemäss langjähriger Praxis wurde deshalb ein Stimmbürger nur bei einem Traktandum, das ihn direkt persönlich betraf, zum Austritt verpflichtet, so etwa wenn zwischen ihm als Privater und dem Gemeinwesen ein Rechtsgeschäft getätigt werden sollte; dagegen wurde bis jetzt ein den Austritt verlangendes, unmittelbares persönliches Interesse der Betroffenen verneint bei allen generell formulierten Beschlüssen, die sich primär nicht auf konkrete Einzelne beziehen. So konnten nach der bisherigen Auslegung des § 18 GOG Beamte der Gemeinde bei der Beratung und Abstimmung über ein Besoldungsreglement mitwirken, ebenso waren die Lehrer bei der allgemeinen Festsetzung der Ortszulage nicht zum Austritt verpflichtet.

II.

Der Regierungsrat geht von folgenden Erwägungen aus:

1. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese starke Begrenzung der Austrittspflicht auf jene Fälle, in denen namentlich erwähnte einzelne Stimmbürger unmittelbar betroffen sind, und die Verneinung der Austrittspflicht für die am Inhalt eines allgemein formulierten Beschlusses direkt Interessierten oft stossend ist und nicht recht zu befriedigen vermag. Diese klare, aber die Austrittspflicht nach einem formalen Kriterium stark einschränkende Praxis wurde vielfach nicht verstanden. Das zeigte sich in einzelnen an die Direktion des Innern gerichteten Anfragen und Beschwerden. Dem Bestreben nach einer sauberen, vom Einfluss der direkt Beteiligten befreiten Beschlussfassung in der Gemeinde entspricht eine strengere Handhabung der Austrittspflicht. Dafür dürfte auch die Tatsache sprechen, dass in vielen Gemeinden die Mitglieder des Gemeinderates sich schon bisher bei der Beratung und Abstimmung über die künftige Entschädigung der Gemeinderäte und des Gemeindeammanns in den Austritt begeben haben, obschon es sich hier um einen Beschluss allgemeiner Natur handelt, bei welchem nach der bisherigen Praxis der Austritt zweifellos nicht nötig gewesen wäre.

2. Nachdem § 18 GOG nun auch für den Einwohnerrat gilt (§ 21 des Gesetzes über die ausserordentliche Gemeindeorganisation) und damit einen neuen, etwas spezielleren Anwendungsbereich bekommen hat, wurde vom Regierungsrat anlässlich der Behandlung einer Beschwerde der Umfang der Austrittspflicht grundsätzlich überprüft.

3. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Wortlaut des Gesetzes nicht zu einer restriktiven Interpretation zwingt. Er hat daher aus den oben dargelegten Erwägungen beschlossen, die bisherige Praxis im Sinne einer Verschärfung der Austrittspflicht zu ändern. Wer an einem Traktandum unmittelbar persönlich interessiert ist, soll inskünftig auch dann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Vorteile, die er erwartet, oder die Nachteile, die ihm drohen, sich aus einem generell formulierten Beschluss ergeben, und nicht nur, wenn es um eine auf ihn persönlich zugeschnittene Einzelverfügung oder um ein konkretes Rechtsgeschäft zwischen ihm und der Gemeinde geht. Ein unmittelbares persönliches Interesse ist nach dieser neuen Interpretation des § 18 GOG insbesondere immer dann anzunehmen, wenn ein Traktandum für einzelne Stimmbürger direkte, genau bestimmte (insbesondere finanzielle) Folgen hat.

III.

Diese Verschärfung der Austrittspflicht führt zu folgenden praktischen Auswirkungen:

1. Bei allen Besoldungsvorlagen (auch bei Beschlüssen über Ortszulagen usw.) gilt für die derzeitigen Amtsinhaber und ihre Angehörigen die Austrittspflicht. Dem Grundgedanken der neuen Praxis entsprechend haben sich bei der Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates jene Gemeinderäte in Austritt zu begeben, die wiederum kandidieren und somit an der Festsetzung der Entschädigung für die kommende Amtsperiode unmittelbar persönlich interessiert sind.

2. Die Konsequenzen der verschärften Austrittspflicht für andere Kompetenzbereiche der Gemeinde lassen sich nicht ohne weiteres konkret umschreiben.

Aus den grundsätzlichen Überlegungen ergibt sich die Regel, dass bei allen Traktanden, die für einzelne Stimmbürger ganz direkte, genau umschriebene Auswirkungen haben - ähnlich wie Besoldungsordnung für den Beamten -, diese unmittelbar Interessierten (und ihre Angehörigen gemäss § 18 GOG) zum Austritt verpflichtet sind.

3. Diese weit gefasste Austrittspflicht findet natürlich ihre Grenze bei jenen Fragen, deren Entscheidung vom Gesetzgeber bewusst in die Hand der direkt Betroffenen gelegt wurde und bei denen alle oder die grosse Mehrzahl der Stimmbürger irgendwie unmittelbar interessiert sind (wie Steuersatz, Bauordnung, Zonenplan). In diesen Bereichen ist die Beschlussfassung durch die unmittelbar Interessierten vom Gesetz gewollt; die betroffenen Stimmbürger haben selber die Interessen der Gemeinde gegen ihre Individualinteressen abzuwägen. Abgesehen von diesen Sonderfällen einer Zuständigkeit der Gesamtheit aller direkt Beteiligten aber sollen - wie in § 18 GOG klar zum Ausdruck kommt - auch bei der demokratischen Willensbildung die direkt Interessierten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein, damit ein möglichst objektiver Entscheid der nicht unmittelbar Beteiligten erreicht wird.

4. Für Zweifelsfälle mag folgende Richtlinie gelten:

Sobald bei einem Traktandum die Gefahr besteht, dass Beratung und Abstimmung durch die Anwesenheit von einzelnen Stimmbürgern, die am Ergebnis ganz unmittelbar persönlich interessiert sind und deren Meinung durch ihr persönliches Interesse von vornherein als festgelegt erscheint, beeinflusst werden könnten, ist die Austrittspflicht der direkt Interessierten im Sinne von § 18 GOG zu bejahen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DER DIREKTOR DES INNERN

Geht zur Kenntnis an:
Bezirksämter
Presse

A. Pichler